

§ 131 b. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

IV. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 Anwendung.

§ 134 a. Für jede Fabrik, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Aushang (§ 134 e Absatz 2).

§ 134 e. Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Der Aushang muß stets in lesbarem Zustande erhalten werden. Die Arbeitsordnung ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor fünf-einhalb Uhr morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Von der Arbeit.

Landwirtschaft.

28. Der Granit und der Ackerbau.

In manchen Gegenden, z. B. in der sächsischen Lausitz, besteht der Grund und Boden aus Granit. Zumeist ist der Granit mit Gletscherschutt und dem Schwenmboden der Flüsse bedeckt, an zahlreichen Stellen tritt er aber auch zutage und bildet den Grund und Boden der Felder und Wälder, sodaß es der Bauer mit ihm zu tun bekommt. Er hat im Laufe der Zeit einen Zerfall, eine Verwitterung seiner Oberfläche erlitten, die sich ganz anders zeigt als beim Sandsteine. Der Granit zerfällt in ein regelloses Trümmerwerk von großen und kleinen Blöcken, die dann zu grobem Grus zerbröckeln, worauf die drei Gemengteile des Granits, Feldspat, Quarz und Glimmer, auseinanderfallen und sich zerreiben, sodaß als letztes Ergebnis der Verwitterung ein weiches, mehliges Erdreich fast ohne Gesteinsplitter entsteht, das dann die reichsten